

Lösung des Falles

A. Strafbarkeit des F

Körperverletzung, § 223 Abs. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

- a) F hat den B durch den Faustschlag körperlich misshandelt und an der Gesundheit beschädigt.
- b) Qualifikationsmerkmal (§ 224 StGB) hat F nicht erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

F hat vorsätzlich gehandelt, § 15 StGB.

3. Rechtswidrigkeit

a) Rechtfertigung durch Notwehr (§ 32 StGB)

Es liegt zwar eine Notwehrlage vor, da T den F gegenwärtig rechtswidrig angreift. Die Verletzung des Nichtangreifers B ist jedoch keine Verteidigung gegenüber diesem Angriff¹.

¹ Joecks, Studienkommentar StGB, 9. Aufl., § 32 Rn 11.

b) Rechtfertigung durch Notstand (§ 34 StGB)

aa) Gefahr

Die Bedrohung durch T ist eine Gefahr für das Leben des F.

bb) gegenwärtig

Diese Gefahr ist gegenwärtig.

cc) Nicht anders abwendbar

F hat keine andere Gefahrabwendungsmöglichkeit.

dd) Interessenabwägung

Das bedrohte Rechtsgut des F (Leben) hat einen viel höheren Wert als das in Anspruch genommene Rechtsgut des B (Gesundheit). Daher ließe sich ein wesentlich überwiegendes Gefahrabwendungsinteresse bejahen. Bei der Abwägung sind aber noch weitere Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Abwägungsrelevant ist vor allem, dass die Gefahrenlage des F die eines „Nötigungsnotstands“ ist². Teilweise wird diesem Umstand eine absolut rechtfertigungsschädliche Wirkung zugeschrieben: Da der Genötigte mit der Gefahrabwendungshandlung „auf die Seite des Unrechts tritt“, könne seine Tat nicht gerechtfertigt sein³. Zudem dürfe dem Opfer der Gefahrabwendungshandlung (hier dem B) nicht das Notwehrrecht abgeschnitten werden⁴.

Die überwiegend vertretene Auffassung behandelt den Nötigungsnotstands-Aspekt aber nur als einen von zahlreichen Abwägungsfaktoren. Insbesondere bei großer Wertdifferenz zwischen den betroffenen Rechtsgütern soll trotz Nötigungsnotstand eine Rechtfertigung nach § 34 StGB möglich sein⁵.

ee) Angemessenheit

Durch das wesentlich überwiegende Gefahrabwendungsinteresse wird die Angemessenheit des Mittels indiziert.

ff) Subjektives Rechtfertigungselement

F handelte mit Gefahrabwendungswillen.

² Instruktiver Überblick bei Joecks § 34 Rn 38 ff.

³ Schönke/Schröder/Perron § 34 Rn 41 b (dort auch weitere Argumente).

⁴ Kühl, Strafrecht Allgemeiner Teil, § 8 Rn 132.

⁵ MK-Erb § 34 Rn 137 ff.

4. Schuld

Wenn man § 34 StGB verneint, kommt man auf der Schuldebene zu § 35 StGB. Dessen Voraussetzungen sind erfüllt. Es bestand eine gegenwärtige und nicht anders abwendbare Gefahr für das Leben des F. Die Hinnahme dieser Gefahr war dem F nicht zuzumuten.

F ist also zumindest entschuldigt.

5. Ergebnis

F ist nicht aus § 223 StGB strafbar.

B. Strafbarkeit des T

I. Nötigung, § 240 StGB (Opfer F)

1. Objektiver Tatbestand

T hat den F durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu der Körperverletzung gegenüber B genötigt.

2. Subjektiver Tatbestand

T handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

3. Rechtswidrigkeit

Die Nötigung war rechtswidrig.

4. Schuld

T handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

T hat sich wegen Nötigung strafbar gemacht.

II. Bedrohung, § 241 Abs. 1 StGB

Die zweifellos gegebene Bedrohung tritt hinter der Nötigung zurück⁶.

III. Geiselnahme, § 239 b Abs. 1 StGB (Opfer F)

1. Objektiver Tatbestand

Indem T den F mit geladener Schusswaffe bedrohte, hat er sich des F bemächtigt⁷.

Auf Grund der hohen Strafdrohung und zur Abgrenzung von §§ 253, 255 StGB ist eine restriktive Auslegung des § 239 b StGB geboten. Daher kann man die Ansicht vertreten, dass die Bedrohung des F mit der Pistole für ein „Sich-Bemächtigen“ noch nicht ausreicht.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

T handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

b) Nötigungsabsicht

T wollte den F mit der Todesdrohung zu einem Angriff gegen B nötigen.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war rechtswidrig.

4. Schuld

T handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

⁶ Joecks § 241 Rn 8.

⁷ Joecks § 239 a Rn 9-11.

T hat sich aus § 239 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Die entgegengesetzte Ansicht ist vertretbar.

IV. Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft, §§ 223 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB (Opfer B)

1. Objektiver Tatbestand

T hat als mittelbarer Täter den B körperlich misshandelt. Dabei bediente sich T des F als Werkzeug. F ist Werkzeug des T, egal, ob man § 34 StGB oder § 35 StGB zugrunde legt⁸.

2. Subjektiver Tatbestand

T hatte auch den Vorsatz, dass F den B verletzt, § 15 StGB. Wahrscheinlich hatte er sich den Angriff des F im Detail etwas anders vorgestellt, dass es zu einer Verletzung des B kommen würde, hatte T aber für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat des T war rechtswidrig.

4. Schuld

T handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

T hat sich aus §§ 223 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

Anstiftung zur Körperverletzung (§ 223, 26 StGB) gegeben, wenn bzgl. F nicht § 34 StGB, sondern § 35 StGB. Tritt hinter § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB zurück.

⁸ Joecks § 25 Rn 43.

V. Gefährliche Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft, §§ 223, 224, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB (Opfer B)

1. Objektiver Tatbestand

a) Der objektive Tatbestand des Grunddelikts (§ 223 StGB) wurde erfüllt, s.o.

b) Qualifizierende Merkmale gem. § 224 Abs. 1 StGB ?

aa) Nr. 2 StGB nicht, denn Mensch F bzw. Teile des Körpers des F (Faust) ist kein „Werkzeug“ iSd § 224 Abs. 1 StGB⁹; Erdboden, auf den B fiel, ist kein Werkzeug¹⁰.

bb) Nr. 3 auch nicht, weil F den B zwar überrascht hat, jedoch keine Hinterlist angewendet hat¹¹.

cc) Nr. 4 nicht, weil T im Hintergrund blieb und F dem B allein gegenüberstand¹².

dd) Nr. 5 ist denkbar, Sachverhalt insoweit nicht eindeutig.

2. Ergebnis

T hat sich nicht wegen gefährlicher Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft strafbar gemacht.

VI. Versuchte gefährliche Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft, §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 1 Alt. 2, 22 StGB (Opfer F)

1. Vollendete Körperverletzung liegt nicht vor.

2. Versuchte gefährliche Körperverletzung ist mit Strafe bedroht, § 224 Abs. 2 StGB.

⁹ Joecks § 224 Rn 20.

¹⁰ Joecks § 224 Rn 22.

¹¹ Joecks § 224 Rn 28.

¹² Joecks § 224 Rn 33.

3. Subjektiver Tatbestand

T hatte den Vorsatz, dass F von B mit einer Waffe oder einem gefährlichen Werkzeug körperlich misshandelt wird.

Des weiteren hatte T den Vorsatz bzgl. eines Geschehens, bei dem F und B als seine Werkzeuge agieren :

F ist sein Werkzeug auf Grund der Nötigung (s. o.). Mit diesem Werkzeug wollte T auf B einwirken und diesen in eine Notwehrlage drängen. Dadurch würde auch der B zum Werkzeug des T. B sollte nun den F misshandeln. Dies wäre dem T gem. § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB zuzurechnen.

4. Objektiver Tatbestand

Unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung

D hier ein Fall mittelbare Täterschaft vorliegt, sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten des unmittelbaren Ansetzens zu beachten¹³. Man wird hier aber wohl nach allen Theorien¹⁴ zu einem unmittelbaren Ansetzen kommen. Denn auf Grund der Attacke des F gegen B stand auch die entsprechende Reaktion des B unmittelbar bevor. Dass B nicht mehr reagieren konnte, hat nur zur Folge, dass es zu keiner vollendeten Körperverletzung gekommen ist. Der Versuchsbeginn läßt sich aber bejahen.

5. Rechtswidrigkeit

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

6. Schuld

T handelte schuldhaft.

7. Ergebnis

T hat sich wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft strafbar gemacht.

¹³ Joecks § 25 Rn 54 ff.

¹⁴ LK-Hillenkamp § 22 Rn 153 ff.

C. Strafbarkeit des D

I. Gefährliche Körperverletzung, §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB (Opfer T)

1. Objektiver Tatbestand

- a) D hat den T körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt.
- b) Dabei verwendete D eine Waffe, § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

2. Subjektiver Tatbestand

Fraglich ist der Vorsatz, weil D nicht den T, sondern en F treffen wollte. Es handelt sich um eine aberratio ictus. Nach h. M. ist in einem solchen Fall der Vorsatz ausgeschlossen¹⁵.

3. Ergebnis

D ist nicht aus §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar.

II. Versuchte gefährliche Körperverletzung, §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 22 StGB (Opfer F)

1. Subjektiver Tatbestand

D hatte den Vorsatz, den F mittels einer Waffe körperlich zu misshandeln.

2. Objektiver Tatbestand

Mit dem Schuss setzte D zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar an.

¹⁵ Joecks § 15 Rn 48 ff.

3. Rechtswidrigkeit

a) Notwehr § 32 StGB

Die Tat könnte durch Notwehr/Nothilfe (§ 32 StGB) gerechtfertigt sein.

aa) Angriff

B wurde von F angegriffen.

bb) gegenwärtig

Der Angriff war gegenwärtig.

cc) rechtswidrig

Der Angriff war rechtswidrig, wenn man davon ausgeht, dass die Tat des F nicht durch Notstand (§ 34 StGB) gerechtfertigt ist.

Dagegen war der Angriff des F nicht rechtswidrig, wenn er gem. § 34 StGB gerechtfertigt war.

b) Notstand § 34 StGB

Da die von F geschaffene Gefahr für B gerechtfertigt war, besteht für B eine Duldungspflicht. Er kann daher nicht aus § 34 StGB gerechtfertigt sein.

4. Schuld

a) § 35 StGB läge vor, wenn B im Verhältnis zu D eine „nahestehende Person“ wäre. Das ist aber wohl nicht der Fall.

b) Da D nicht wusste, dass F von T mit Todesdrohung zu dem Angriff gegen B genötigt worden war, kannte D nicht die Umstände, die den Angriff des F rechtfertigen (§ 34 StGB). D stellte sich also vor, B werde von F rechtswidrig angegriffen. Auch die sonstigen Voraussetzungen des § 32 StGB stellte D sich vor. Daher liegt ein Erlaubnistatbestandsirrtum vor, der die Vorsatzschuld ausschließt (§ 16 Abs. 1 StGB entspr.)¹⁶.

5. Ergebnis

D ist nicht wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung strafbar.

¹⁶ Joecks § 16 Rn 31 ff.

III. Fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB (Opfer T)

1. Tatbestand

D hat den Tatbestand erfüllt.

2. Rechtswidrigkeit

Die Tat ist aber durch Nothilfe (§ 32 StGB) gerechtfertigt.

Hier hat D sogar für zwei Angriffsoffer Nothilfe geübt : für B und für F.

In Bezug auf F handelt es sich aber um eine unerwünschte „aufgedrängte“ Nothilfe¹⁷. Denn beinahe wäre F selbst von der Kugel getroffen worden.

Auf ein subjektives Rechtfertigungselement kommt es bei der Fahrlässigkeitstat nicht an¹⁸.

3. Ergebnis

D ist deshalb nicht aus § 229 StGB strafbar.

ENDE

¹⁷ Joecks § 32 Rn 33 ff.

¹⁸ Joecks vor § 32 Rn 13.

